

# Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Utzenhain  
vom 14.12.2020

(Inkrafttreten: 01.01.2021)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entfällt.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	3
VI. Sonstige Gebühren.....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.2002 und die Änderungssatzung vom 17.07.2006 außer Kraft.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Gebührensätze für die Überlassung einer:

1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr	100,00 €
3. Rasengrabstätte	1.000,00 €
4. Baumgrabstätte	500,00 €

### II. Gemischte Grabstätten

Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte	100,00 €
---	----------

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

entfällt

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Schließen des Grabes sowie den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	} tatsächlich anfallende Kosten
2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	
3. eines Rasengrabes zur Beisetzung eines Sarges	
3. eines Urnengrabes je Beisetzung	

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben:

1. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen.